Antrag des Regierungsrates



Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

(Vernehmlassungsvorlage vom 03.07.2008)

Staatskanzlei

2 141.1

Antrag des Regierungsrates

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) wird wie folgt geändert:

Art. 8 ¹ Unverändert.

² Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme persönlich an der Urne ihres politischen Wohnsitzes oder brieflich ab. Sie können ihre Stimme elektronisch abgeben, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 11a).

^{3 bis 7} Unverändert.

Elektronische Stimmabgabe

Art. 11a (neu) ¹ Der Regierungsrat kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 13 In einer Verordnung erlässt der Regierungsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen über

a und b unverändert,

c die elektronische Stimmabgabe.

Art. 16 Der Stimmberechtigte muss auf dem amtlichen Stimmzettel die Frage, ob er den Erlass oder die Initiative, worüber abzustimmen ist, annehmen wolle, handschriftlich mit Ja oder mit Nein beantworten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die elektronische Stimmabgabe.

² Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.

3 141.1

Art. 17 1 bis 3 Unverändert.

⁴ Bei der Stimmabgabe auf brieflichem oder elektronischem Weg bleiben zusätzliche besondere Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Stimmregister für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Art. 76a (neu) ¹ Für die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer steht ein dezentrales Stimmregister zur Verfügung, das kantonsweit harmonisiert ist und elektronisch geführt wird.

² Die Datenhoheit liegt bei den Gemeinden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

II.

Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹ wird wie folgt geändert:

Elektronische Stimmabgabe **Art. 22a** (neu) ¹Die Gemeinden können für Urnenabstimmungen und -wahlen die elektronische Stimmabgabe einführen, sobald dies kantonal möglich ist und die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Wille der Stimmberechtigten muss korrekt festgestellt werden können und das Stimmgeheimnis muss gewahrt bleiben.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer* Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

¹ BSG 170.11